

Ltg.-1153-1/A-3/229 und Ltg.-1154-1/A-3/230

## **ANTRAG**

des Abgeordneten Bader

gemäß § 34 LGO

zu LT-1153/A-3/229 und LT-1154/A-3/230

betreffend **Betreuung chronisch kranker Schulkinder**

Zahlreiche Kinder in Niederösterreich leiden an chronischen Erkrankungen wie Asthma, Diabetes, etc. Dies führt dazu, dass diesem Thema auch in den NÖ Schulen eine immer größere Bedeutung beizumessen ist. Den Lehrern obliegt während der Unterrichtszeit die Aufsichtspflicht über ihre Schüler und so ist es unausweichlich, dass sich Lehrerinnen und Lehrer verstärkt mit chronisch kranken Schülern auseinandersetzen müssen.

Auch wenn es nicht die Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern ist, die betroffenen Kinder zu therapieren oder zu behandeln, so bleibt die spezielle Situation einer chronischen Erkrankung im schulischen Alltag dennoch nicht unberücksichtigt. Oftmals benötigen chronisch kranke Kinder eine besondere Betreuung oder besondere Aufmerksamkeit. Dies erfordert zusätzlichen Einsatz und letztlich auch Zeitaufwand bei den Lehrkräften. Es ist damit ein verstärkter Ressourcenaufwand feststellbar, der schlussendlich in einem höheren Personalbedarf resultiert. Der Einsatz von speziell geschultem Unterstützungspersonal in besonders betroffenen Klassen könnte die Lehrkräfte entlasten und somit für eine bessere Qualität im Unterricht sorgen.

Ein weiterer Aspekt ist, dass das Risiko eines Notfalles bei chronisch kranken Kindern erhöht ist. Kommt es während der Schulzeit zu einem Notfall, so treten Lehrerinnen

und Lehrer dabei als Ersthelfer auf. Umso bedeutender ist es, dass die Lehrkräfte für Notfälle bei chronisch kranken Schulkindern speziell geschult werden. Eine spezielle Schulung von Erste-Hilfe-Maßnahmen bei chronischen Erkrankungen von Schulkindern sollte nicht nur im Rahmen der Ausbildung berücksichtigt werden. Die Lehrkräfte sollten darüber hinaus auch in Form von regelmäßigen Weiterbildungsveranstaltungen die Möglichkeit haben, ihre Kenntnisse in diesem Bereich, die im Ernstfall lebensrettend sein können, zu behalten und zu festigen. Keinesfalls darf dies jedoch dazu führen, dass aufgrund der zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Lehrkräfte ein erhöhtes Haftungsrisiko für diese besteht. Im Sinne der Gesundheit von chronisch kranken Schulkindern muss es die oberste Priorität sein, dass Lehrerinnen und Lehrer, welche während der Schulzeit die Aufsichtspflicht haben, bestmöglich im Umgang mit chronischen Krankheiten geschult sind und darf dies nicht mit einem zusätzlichen Haftungsrisiko verbunden werden.

In diesem Zusammenhang wird auf den im NÖ Landtag beschlossenen Resolutionsantrag vom 15.6.2016 verwiesen und die darin enthaltenen Forderungen nochmals bekräftigt. Menschen, die an chronischen Erkrankungen leiden, sind davon in allen Lebensbereichen betroffen. Da chronisch kranke Kinder täglich einen großen Zeitraum in der Schule verbringen, muss auch im Schulwesen dieser Situation Rechnung getragen werden. Es müssen daher in besonders betroffenen Klassen zum einen eine ausreichende Anzahl an speziell geschultem Unterstützungspersonal zur Verfügung gestellt werden, um die Lehrkräfte zu entlasten, und zum anderen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern eine regelmäßige Schulung im Umgang mit Notfällen bei chronisch kranken Schulkindern zu gewährleisten. Gleichzeitig muss durch entsprechende Regelungen sichergestellt sein, dass sich für Lehrkräfte kein erhöhtes Haftungsrisiko aufgrund ihrer zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ergibt.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten und diese im Sinne der Antragsbegründung aufzufordern, Unterstützungspersonal für die Betreuung chronisch kranker Schulkinder zur Verfügung zu stellen, sowie im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern eine regelmäßige Schulung im Umgang mit Notfällen bei chronisch kranken Schulkindern zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass mögliche negative Haftungsfolgen für Lehrkräfte ausgeschlossen werden.
  
2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO werden die Anträge LT-1153/A-3/229 und LT-1154/A-3/230 miterledigt.“